

**Anlage 5 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 12.03.2013 und des Rates am 14.03.2013 über die Anregungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ (Vorlagen 2013/041 und 2013/042)**

---

**Einwender:** Landesbetrieb Straßenbau NRW

**Stellungnahme vom:** 24.10.2012

**Anregung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Der im Lageplan dargestellt Dachüberstand des Marktgebäudes ragt an zwei Stellen in die Anbauverbotszone hinein. Auf Grund der Geringfügigkeit werden hiergegen seitens des Landesbetriebes keine Bedenken vorgetragen.

Den in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Punkt Werbeanlagen bitte ich um den nachfolgenden Text zu ergänzen und festzusetzen:

Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bzw. Landesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9, Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StwG der Straßenbauverwaltung. Der Landesbetrieb ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen. Dies gilt auch für Plakat oder Fensterwerbung, die den Straßenteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße ansprechen soll.

Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann.

Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich mir zu gegebener Zeit mitzuteilen.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.